

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bremervörde über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 17.12.2024**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 95 und 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (in den jeweils gültigen Fassungen), hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Bremervörde über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 25.06.1996, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 19.04.2022, wird wie folgt geändert:

**§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- 1) Die Benutzungsgebühr wird nach Menge in Kubikmetern des entsorgten Abwassers bzw. Fäkalschlamm berechnet.
- 2) Die Grundgebühr beträgt pro Abfuhr von Fäkalschlamm aus der Grundstücksentwässerungsanlage 113,05 €.
- 3) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
  - a. aus abflusslosen Sammelgruben: 36,63 € pro cbm
  - b. aus Kleinkläranlagen bei bedarfsgerechter Abfuhr (Abfuhr spätestens nach fünf Jahren): 51,20 € pro cbm
- 4) Ferner werden für den Einsatz eines Saugwagens für beispielsweise Sonder- oder Wiederholungseinsätze, Notentsorgungen, vergebliche Anfahren, Mehraufwand bei Schlauchlängen über 50 Metern und ähnliches die Kosten erhoben, die durch das beauftragte Unternehmen tatsächlich in Rechnung gestellt wurden. Bei vergeblichen Anfahren, die vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind, wird zusätzlich ein einmaliger Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 20 € erhoben.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Bremervörde, den 17. Dezember 2024

Stadt Bremervörde  
Der Bürgermeister

(Hannebacher)